Landratsamt Dillingen a.d.Donau 02.06.2023

42-641.4.5

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Aktenvermerk**

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d.Donau gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens nach § 68 WHG zur geplanten Herstellung einer Fischaufstiegshilfe am Kraftwerk Schwenningen an der Donau (Gewässer 1. Ordnung) zwischen ca. Donau-km 2522,55 (Ausstieg) und Donau-km 25,22,35 (Einstieg) in der Gemeinde Schwenningen auf den Flurstücken 2545, 2552/19, 2552/22, 2552/23 Gemarkung Schwenningen und auf den Flurstücken 960/26, 960/50, 960/52, 960/53, 960/54, 2670, 2670/308, 2670/319, 2670/320, 2670/321 und 2670/322 Gemarkung Gremheim aufgrund des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die LEW Wasserkraft GmbH, Schaezlerstr. 3, 86150 Augsburg hat einen Antrag gemäß § 68 WHG auf Erteilung einer Plangenehmigung für die vorgenannte Gewässerausbaumaßnahme gestellt. Das Vorhaben fällt unter die Ziff. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG notwendig.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wenn die in den Antragsunterlagen und Gutachten ermittelten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen eingehalten sowie die aktuellen gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt werden.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

* Zur Beurteilung, ob die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wurden von der Unteren Naturschutzbehörde eine FFH- bzw. SAP-Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt. Des Weiteren wurden eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung sowie ein Landschaftspflegerischer Begleitplan und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt.
* Eine zusätzliche Betroffenheit durch die Lage des Maßnahmengebiets im Überschwemmungsgebiet der Donau ist nicht erkennbar; es entsteht kein Retentionsraumverlust, sondern es wird ein zusätzliches Retentionsraumvolumen durch den Aushub des Umgehungsgerinnes geschaffen.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 S. 1 UVPG).

Dr. Ganzenmüller-Seiler
FB 42 Wasserrecht